



Pressemitteilung 07/2018

Bonn/Berlin, 11.07.2018

Anlage:

Ausgewählte Fälle aus dem 6. Tätigkeitsbericht

2.1.1 Das Bundesverwaltungsgericht schafft Klarheit beim Informationszugang zu biografischen Informationen von Pensionären über deren Nachrufwürdigkeit mit Blick auf eventuelle Belastungen aus der Zeit des Dritten Reiches. Der Zugang zu biographischen Informationen lebender Pensionäre setzt nach Auffassung des Gerichts deren Einwilligung voraus und erfordert somit ein Drittbeteiligungsverfahren. Anstoß zu dieser höchstrichterlichen Klärung einer nicht ganz einfachen Rechtsfrage gab der IFG-Antrag eines Journalisten.

Der Informationszugang zu einem Gutachten, mit dem die Nachrufwürdigkeit von Pensionären des damaligen Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Blick auf ihr Verhalten im Dritten Reich untersucht worden war, ist nunmehr durch das Bundesverwaltungsgericht abschließend geklärt. Nachdem das VG Köln und das OVG NRW einen postmortalen Schutz der Informationen bejaht hatten (s. dazu 5. TB Nr. 2.1.13), entschied das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. Juni 2017, dass der Informationszugang unabhängig von der Bewertung des Lebenslaufes der inzwischen verstorbenen ehemaligen Mitarbeiter eröffnet ist.

Das VG Köln hatte den Informationszugang nur vorbehaltlich der Einwilligung der Pensionäre und Rentner bzw. ihrer Hinterbliebenen als eröffnet gesehen. Das OVG NRW differenzierte hier und sah den Informationszugang zu den biographischen Informationen verstorbener Beamter unabhängig von einer Einwilligung der Hinterbliebenen eröffnet, sofern das Verhalten der inzwischen verstorbenen Pensionäre während des Dritten Reiches vom Gutachter als „deutlich kritikwürdig“ oder als „nicht ehrwürdig“ qualifiziert worden waren. Für den Zugang zu biographischen Informationen zu den als (einfach) „kritikwürdig“, als „nicht

kritikwürdig“ oder „mit Respekt“ bewerteten Personen hielt das OVG eine postmortale Schutz- und Sperrfrist von drei Jahren für geboten.

Eine solche Differenzierung ist dagegen nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht geboten. Mit Blick auf lebende Ruhestandsbeamte waren alle drei Instanzen der Auffassung, dass hier der Informationszugang nur mit deren Einwilligung möglich sei.

2.1.5 Das Bundeskabinett und das IFG

Ein Journalist hatte erfolglos Zugang zu dem Kurzprotokoll einer Kabinettsitzung begehrt. Ein Informationszugang wurde ihm nur ausschnittsweise durch Übersendung des Beratungsergebnisses zu dem für das Recherchethema relevanten Tagesordnungspunkt gewährt. Soweit das Protokoll den Verlauf der Kabinettsitzung wiedergibt, wurde der Informationszugang unter Hinweis auf den notwendigen Schutz der Beratungen von Bundesbehörden (§ 3 Nr. 3 lit. b IFG) und den Schutz des Kernbereiches exekutiver Eigenverantwortung abgelehnt.

Die verwaltungsgerichtliche Klage des Journalisten blieb insoweit in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Im vorliegenden Fall stehe dem Informationszugang nach Abschluss der Beratungen zu dem im Kabinett erörterten Gesetzgebungsverfahren zwar nicht mehr die Entscheidungsautonomie der Regierung, dafür aber die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung entgegen.

Das OVG Berlin-Brandenburg stützt seine Entscheidung auf die Rechtsprechung zum Kernbereichsschutz, die das BVerfG zur Reichweite des verfassungsrechtlich begründeten Informationsrechtes des Bundestages gegenüber der Bundesregierung geprägt hat:

Der verfassungsrechtlich begründete Schutz der Freiheit und Offenheit der Willensbildung der Bundesregierung müsse sich auch gegenüber einfachgesetzlichen, also nicht durch Verfassungsrecht gewährten Auskunftsansprüchen Dritter wie hier dem IFG „durchsetzen, damit er im Verhältnis der Verfassungsorgane untereinander nicht unterlaufen wird und ins Leere geht“. Demgegenüber erweise sich das Informationsinteresse des Klägers „nicht als derart gewichtig, dass es den Eingriff in den innersten Bereich der Willensbildung der Regierung erfordert“. Das OVG gewichtete das Informationsinteresse des Klägers hier „mit Seitenblick“ auf das parlamentarische Informations- und Kontrollrecht, das – anders als der Anspruch des

Klägers nach dem IFG – sogar verfassungsrechtlich begründet ist. Die parlamentarische Kontrolle der Bundesregierung bei der Gesetzgebung erfolge nicht bereits „am Kabinetttisch“, sondern erst „nachgelagert“ nach dem Kabinettsbeschluss zu einem Gesetzesentwurf im Deutschen Bundestag.

Verkürzt zusammengefasst: Wenn sogar das verfassungsrechtliche Informationsrecht des Parlamentes hier nicht in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung hineinreiche, gelte dies (erst recht) für die Wahrnehmung des einfachgesetzlichen Informationsrechtes nach dem IFG, auch wenn dieses Recht durch einen Journalisten geltend gemacht wird.

2.1.9 Kein Zugang zu Informationen aus einem Strafverfahren mittels IFG

Die „Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit“ beantragte im Sommer 2015 beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) die Übermittlung des Schriftverkehrs zwischen seiner Behörde und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), der im Zusammenhang mit einem eingestellten Ermittlungsverfahren des GBA gegen Mitarbeiter der Organisation „NETZPOLITIK.ORG“ angefallen war. Ferner begehrte die Antragstellerin Übermittlung von Kopien aller Gutachten, die das Bundesamt für Verfassungsschutz und der GBA in diesem Zusammenhang gefertigt hatten.

Die Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg sah hier weder einen Anspruch nach dem IFG des Bundes noch einen presserechtlichen Auskunftsanspruch aus Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) oder einen Anspruch nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) aus der Freiheit der Meinungsäußerung.

Da über den hier „einschlägigen“ Anspruch auf die Auskunft nach § 475 Strafprozessordnung nicht die Verwaltungs-, sondern die ordentlichen Gerichte entscheiden, war der vom Antragsteller und Kläger angerufene Verwaltungsgerichtshof für die Sachentscheidung insoweit nicht zuständig.

2.2.1 Die Kammern und das IFG

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit seinem Beschluss vom 23. Mai 2017 klargestellt, dass auch für die Bundesrechtsanwaltskammer als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts der Anwendungsbereich des IFG eröffnet ist.

Nach der Entscheidung des OVG bestätigte mir gegenüber auch die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) ihre Verpflichtung zur Zugangsgewährung. Gleichzeitig verneinte diese Kammer mit Blick auf die in ihrer Satzung geregelten Geheimhaltungsvorschriften aber weiterhin ihre Verpflichtung, umfassend Zugang gewähren zu müssen. Diese Auffassung teile ich nicht. Das IFG kann allenfalls dann durch Satzungsrecht eingeschränkt werden, wenn die gesetzliche Befugnis zum Erlass einer Satzung einen ausdrücklichen Hinweis/eine hinreichend präzise Ermächtigung zur Regelung von satzungsrechtlichen Geheimhaltungsvorschriften enthält. Eine solche Regelung ist im Fall der BStBK jedoch nicht gegeben. Nach § 85 Abs. 3 Steuerberatungsgesetz ist die BStBK zwar grundsätzlich dazu befugt, sich eine Satzung zu geben, jedoch erstreckt sich diese Satzungsbefugnis nicht ausdrücklich auch auf die Möglichkeit zur Regelung von Geheimhaltungsvorschriften.

2.2.4 Transparenz beim Behördensponsoring

Unternehmen und mitunter auch Einzelpersonen unterstützen Bundesbehörden und Gerichte durch Sponsoring. Dies umfasst z.B. Schenkungen an die Bibliotheken, Finanzierung von Kampagnen zur gesundheitlichen Aufklärung oder Unterstützung bei Veranstaltungen der Behörden. Die Bundesregierung veröffentlicht im zweijährigen Turnus einen Sponsoringbericht. Darin werden neben der Gesamtsumme der Sponsoringleistungen an die Ressorts und sonstigen Bundesbehörden und Bundesgerichte auch Einzelleistungen mit einem Wert von über 5.000,- Euro aufgeführt.

Vor diesem Hintergrund stellte ein Journalist IFG-Anträge bei allen obersten Bundesbehörden zu Höhe und Sponsoren aller Einzelleistungen unter dem genannten Schwellenwert. Da sich einige Behörden zunächst mit Hinweis auf den Schutz personenbezogener Daten (§ 5 IFG) oder schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 S. 2 IFG) weigerten, die Informationen zugänglich zu machen bzw. auf die Notwendigkeit vorheriger kostenpflichtiger Drittbeteiligungsverfahren hinwiesen, wandte der Journalist sich zur Vermittlung in insgesamt zehn Fällen an mich.

Zwei Ressorts wurden von mir in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass die begehrten Informationen zum Sponsoring nicht per se als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vom Informationszugang ausgenommen sind. Aufgrund des letztlich positiven Verlaufs der Vermittlungsverfahren gehe ich davon aus, dass ähnliche Anfragen in Zukunft deutlich schneller bearbeitet werden können.

3.2.2 Mit dem IFG nicht in der Mausefalle

Das IFG sieht keine Beschränkungen bei der Verwendung der nach diesem Gesetz zugänglich gemachten Informationen vor. Gleichwohl wurde in einem Fall des von meinen Mitarbeitern kontrollierten Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung der Informationszugang nur mit der Maßgabe einer Verwendungsbeschränkung gewährt. Auch eine Anwaltskanzlei hatte 2014 im Auftrag eines Herstellers von Ratten- und Mausefallen Informationszugang zu Gutachten des dem BMEL nachgeordneten Friedrich-Löffler-Instituts für Tiergesundheit beantragt, die zu Produkten dieses Unternehmens erstellt worden waren.

Geistiges Eigentum oder schutzwürdige technische Betriebsgeheimnisse des Unternehmens konnten hier durch den Informationszugang zweifellos nicht verletzt werden, da Details der Mausefalle oder ihres Produktionsweges dem Hersteller selbst ja bekannt waren. Ein Abfluss geschützter Informationen an Konkurrenten des Herstellers war hier also gerade nicht zu befürchten. Auch sah ich keine Anhaltspunkte für eine Verletzung geistigen Eigentums. Sofern hier geistiges Eigentum des „amtlichen“ Gutachtenverfassers bzw. seiner Behörde angenommen wurde, steht dies nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes dem Informationszugang nicht entgegen. „Jedenfalls soweit nicht Urheberrechte außenstehender Dritter betroffen sind, ist es der Behörde in aller Regel versagt, ein bestehendes urheberrechtliches Schutzrecht gegen Informationszugangsansprüche zu wenden“. Auch wenn das Ministerium hier in einem Fall mit der Verwendungsbeschränkung „danebengegriffen“ hatte, zeigte die Durchsicht der IFG-Vorgänge im BMEL jedoch, dass das IFG hier durchweg bürgerfreundlich und serviceorientiert angewendet wird und für das Ministerium damit nicht zur Mausefalle geworden ist.

4.2.4 Zugang zu Ermittlungserkenntnissen zum Tod von Uwe Barschel beim BKA

Ein Antragsteller (und wiederum ein Journalist) beehrte beim Bundeskriminalamt (BKA) Zugang zu einem Bericht über eine Besprechung mit schweizerischen Kollegen nach dem Tod des ehemaligen schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten Uwe Barschel. Das BKA gab den Bericht zunächst unter Verweis auf spezialgesetzliche Zugangsregelungen der Strafprozessordnung nicht heraus, da man die Informationen im Zusammenhang mit den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zugestellt habe. Für die Entscheidung über Auskunftserteilung und Akteneinsicht im und nach dem Ermittlungsverfahren sei nach § 478 Abs. 1 StPO allein die Staatsanwaltschaft zuständig.

Das BKA war hier nicht in seiner Rolle als Ermittlungsbehörde, sondern in seiner Zentralstellenfunktion unterstützend für das ermittelnde LKA tätig geworden. Im Rahmen einer Besprechung mit dem BKA habe ich die Sach- und Rechtslage nochmals erörtert. Das BKA sah durch eine mögliche Veröffentlichung ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft die künftige Zusammenarbeit gefährdet. Ich habe mich – nach Absprache mit dem BKA – daraufhin selbst an die zuständige Staatsanwaltschaft gewandt. Diese teilte mir mit, dass gegen den Informationszugang keine grundsätzlichen Bedenken mehr erhoben würden. Aufgrund dieser Mitteilung gab das BKA schließlich den erbetenen Bericht in leicht geschwärtzter Fassung heraus.

Verantwortlich: Andrea Voßhoff
Redaktion: Dirk Hensel

Pressestelle der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

☎ 030 18 77 99 916 📠 0172 250 3700 ✉ pressestelle@bfdi.bund.de